LWL0189329

Satzung

über ein Besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) der Ortsgemeinde Aschbach für den Bereich „Dorfmittelpunkt“ vom 02.10.2024

Zur Sicherung der Ziele der Ortsentwicklung und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erlässt die Ortsgemeinde Aschbach mit Beschluss des Ortsgemeinderates vom 02.10.2024 aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuellen Fassung, in Verbindung mit der Gemeindeordnung Rh.-Pf. (GemO) in der aktuell gültigen Fassung eine Vorkaufsrechtssatzung für das Flurstücks-Nr. 32 in der Gemarkung Aschbach, die hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht wird:

§ 1
Zweck der Satzung

Zur Sicherung der Voraussetzungen zur Erreichung der Ziele für die Ortsentwicklung und für eine geordnete städtebauliche Entwicklung erlässt die Gemeinde Aschbach für das Flurstück 32, Hauptstraße 15 eine Vorkaufsrechtssatzung. Aufgrund der unmittelbaren räumlichen Verflechtung insbesondere zum zentralen Dorfplatz und zum Dorfgemeinschaftshaus soll mit der Ausübung des Vorkaufsrechts die Voraussetzung geschaffen werden, die Ortsmitte der Gemeinde Aschbach funktional und gestalterisch weiter aufzuwerten.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Grundstück Flurstücks Nr. 32 der Gemarkung Aschbach. Im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ist der räumliche Geltungsbereich mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umgrenzt.

§ 3
Vorkaufsrecht

An dem im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung liegenden Grundstück und Grundstücksteilen steht der Gemeinde Aschbach zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß nach § 25 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 Baugesetzbuches (BauGB) zu.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 25 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 16 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB).

Aschbach, den 02.10.2024
Für die Ortsgemeinde Aschbach:

(D.S.)

Wamsbach, Ortsbürgermeisterin

Satzung über ein Besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) der Ortsgemeinde Aschbach für den Bereich „Dorfmittelpunkt“

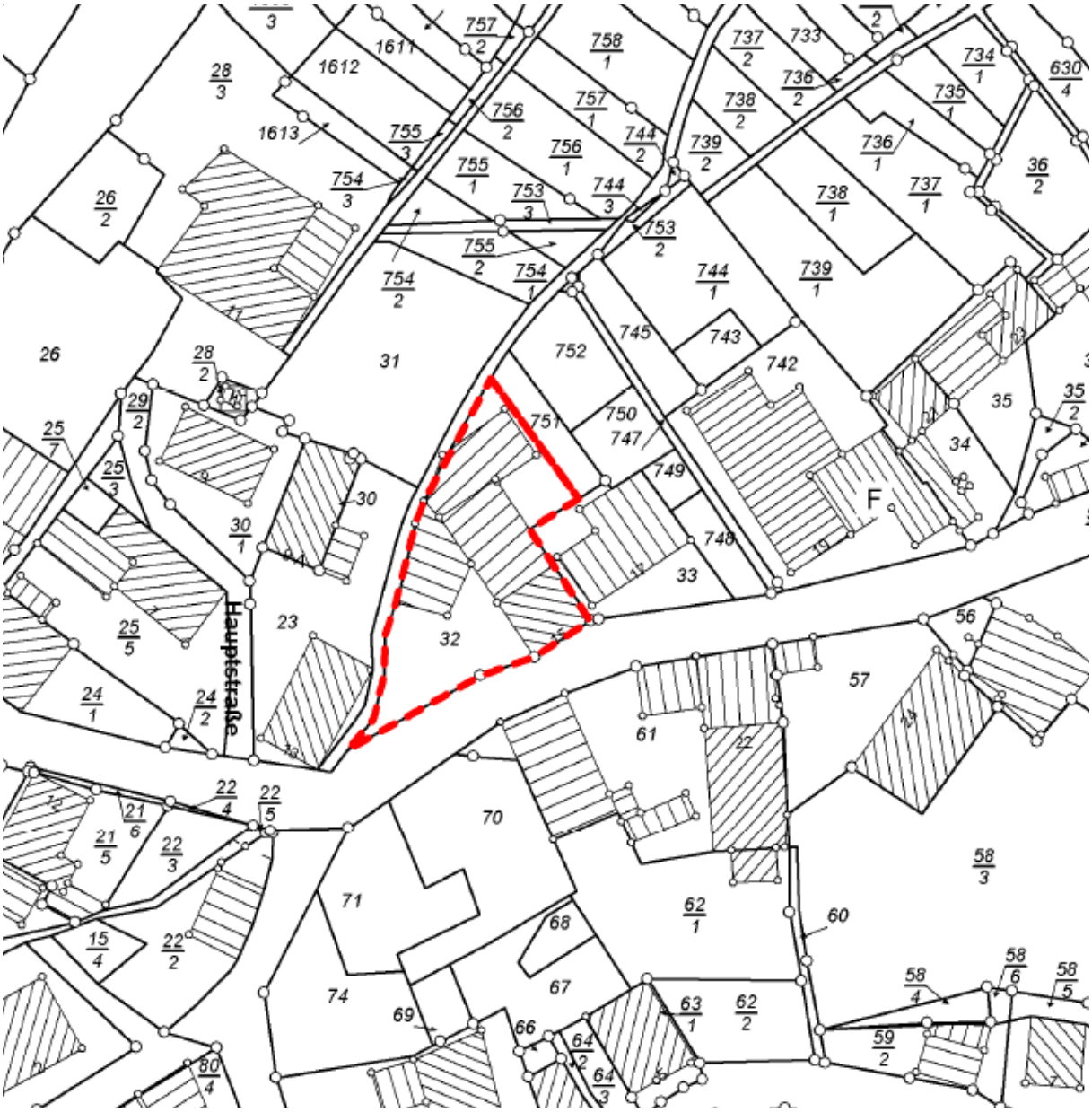

- - - - - räumlicher Geltungsbereich der Satzung

Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)

Verfahrensvermerke:

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Aschbach am 02.10.2024 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	9 Personen
Anwesende Ratsmitglieder:	9 Personen
Gemäß § 22 GemO ausgeschlossene Ratsmitglieder:	0 Personen
Mithin abstimmungsberechtigt:	9 Personen
Für die Satzung haben gestimmt:	9 Ratsmitglieder
Gegenstimmen:	0 Ratsmitglieder
Stimmenthaltungen:	0 Ratsmitglieder

2. Diese Satzung wurde am 02.10.2024 ausgefertigt.

3. Diese Satzung wurde am 08.11.24 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein öffentlich bekannt gegeben.

4. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB hingewiesen.

5. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde weiter darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).

6. Die Satzung ist mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Aschbach, den 12.11.2024
Für die Ortsgemeinde Aschbach

Gemeinde Aschbach 1 Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein (L.S.)

Wamsbach, Ortsbürgermeisterin